

Öffentlich rechtliche Kooperationsvereinbarung Bauhof

zwischen der Gemeinde Ahlsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Karsten Patz

und der Gemeinde Hergisdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Jürgen Colawo

Präambel

Mit dieser Vereinbarung sollen die Einzelheiten zur gemeinsamen Zusammenarbeit für den Aufgabenbereich Bauhof geregelt werden.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist der optimale Einsatz von Fach- und Finanzressourcen zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und zur Sicherung der öffentlichen Aufgaben wie Straßenreinigung, Winterdienst, Grünflächenpflege und die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen.

Für die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung der Aufgaben des Bauhofes haben sich die Gemeinden Ahlsdorf und Hergisdorf auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt, so soll ein zentraler Bauhofstützpunkt in der Gemeinde Ahlsdorf eingerichtet werden und das Zusammenwirken der Bauhofmitarbeiter weiter gestärkt werden.

§ 1

Vereinbarungszweck

Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig hinsichtlich der Erfüllung der anfallenden Aufgaben im Bereich Bauhof.

Die anfallenden Aufgaben im Bereich des Bauhofes sollen zukünftig in beiden Gemeinden gemeinsam erbracht werden.

§ 2

Standort

Die Gemeinde Ahlsdorf wird zukünftig den derzeitigen Standort des Feuerwehrgebäudes (Lindenplatz) als Bauhofstandort mit Sozialtrakt für die Mitarbeiter nutzen.

Diesen Standort werden auch die Mitarbeiter der Gemeinde Hergisdorf mitnutzen.

Der derzeitige Standort in Hergisdorf entspricht nicht den heutigen Anforderungen und soll zukünftig nur noch für das Vorhalten / Unterstellen von stationären Maschinen genutzt werden.

§ 3 Personal

Die bisherigen bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die jeweiligen Vertragspartner fortgesetzt.

Um die Aufgaben des Bauhofes wirtschaftlich erledigen zu können, ist es notwendig, dass Mitarbeiter für spezielle Kenntnisse geschult werden. Die entsprechenden Absprachen und Einteilungen der Mitarbeiter erfolgen in Absprache zwischen den Bürgermeistern.

Die Mitarbeiter werden zukünftig in beiden Gemeindegebieten, insbesondere zum Winterdienst in Abstimmung zwischen beiden Bürgermeistern zum Einsatz kommen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis des Einsatzes in beiden Gemeinden wird geachtet.

Die Kosten für das Personal verbleiben jeweils in den Gemeinden.

§ 4 vorhandene Technik

Bereits vorhandene Technik, Ausstattung und Geräte bleiben im jeweiligen Eigentum der Gemeinden. Die Nutzung erfolgt gemeinsam. Gegenseitige Erstattungspflichten ergeben sich nicht.

§ 5 zukünftige Investitionen

Vor Beginn der Haushaltsplanungen verständigen sich beide Bürgermeister, welche Maschinen ggf. angeschafft werden sollen. Die Kosten für die Investitionen werden jeweils zur Hälfte getragen. Über die Zugehörigkeit des Eigentums erfolgt im Vorfeld eine Einigung.

§ 6 Sachkosten

Die finanzwirksamen Sachkosten werden durch beide Gemeinden anteilig zur Hälfte getragen. Die gegenseitige Verrechnung und Kostenerstattung erfolgt jeweils spätestens bis zum 15.12. eines jeden Jahres.

§ 7
Laufzeit

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Paragraph 6 tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Ahlsdorf, den

Hergisdorf, den

Karsten Patz

Jürgen Colawo